

**23/092/16**Drucksache  
öffentlich**Gemeinde Leopoldshagen**

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen**

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 11.07.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Leopoldshagen (Entscheidung)	16.08.2023	Ö

### **Sachverhalt**

1. Mit Verordnung vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V, 441) hat das Land Mecklenburg- Vorpommern die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) geändert. Mit der Änderung wurde die Rasseliste sogenannter Kampfhunde ersatzlos gestrichen. Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich nun ausschließlich am konkreten Verhalten eines Hundes orientieren.  
Dies macht eine Umbenennung von Kampfhund in Gefährlicher Hund erforderlich.
2. Zur korrekten Erfassung einer Steuerbefreiung für hilfsbedürftige Personen sollen die Merkzeichen aus dem Schwerbehindertenausweis aufgenommen werden.
3. Die Gemeindevertretung Leopoldshagen hat sich mit der Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 10.05.2023 für die Anpassung des Hebesatzes der Hundesteuer ausgesprochen.  
Der Steuersatz für die Berechnung der Hundesteuer soll zum 01.01.2024 erhöht werden.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Leopoldshagen beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen

- in der vorliegenden Fassung.
- mit den Änderungen lt. Protokoll.

### **Anlage/n**

1	Varianten Erhöhung Hundesteuer Leopoldshagen öffentlich
2	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Leopoldshagen, Entwurf öffentlich

## **Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x				
Liegt eine Investition vor?		x	Deckung durch:	Produkt 61.10.10.00	Sachkonto 40320000
			Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen

Hund	Anzahl	aktueller Steuersatz	Summe	Variante 1	Summe	Variante 2	Summe
1. Hund	63	25,00 €	1.575,00 €	30,00 €	1.890,00 €	36,00 €	2.268,00 €
2. Hund	7	50,00 €	350,00 €	60,00 €	420,00 €	72,00 €	504,00 €
3. Hund + weitere	1	100,00 €	100,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
1. erm. Hund	9	12,50 €	112,50 €	15,00 €	135,00 €	18,00 €	162,00 €
2. erm. Hund		25,00 €	- €	30,00 €	- €	36,00 €	- €
3. erm. Hund		50,00 €	- €	60,00 €	- €	60,00 €	- €
gefährliche Hunde	1	255,50 €	255,50 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Gesamteinnahmen/Jahr			2.393,00 €		3.065,00 €		3.554,00 €
erhöhte Erträge/Jahr					672,00 €		1.161,00 €

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Leopoldshagen auf ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

### **Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhund“ durch das Wort „Gefährlicher Hund“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird neu gefasst: „Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehVO M-V) vom 11.07.2022.; die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird geändert:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
-für den 1. Hund	30,00 EUR	36,00 EUR
-für den 2. Hund	60,00 EUR	72,00 EUR
-für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 EUR	120,00 EUR
-für gefährliche Hunde	500,00 EUR	500,00 EUR

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.